

Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Appen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 529) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 50) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung am 27. November 2001 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Leistungen und Tätigkeiten der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben der Gemeinden nach dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz vom 1. April 1996, Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 200) in der jeweils geltenden Fassung sind gebührenfrei.

Hierzu gehören

- a) die Abwendung und Beseitigung von Gefahren, die der Gemeinde Appen und den die Gemeinde Appen bewohnenden Personen durch Brände drohen,
- b) die gemeindeübergreifende Hilfe bei Bränden innerhalb der 15-km-Zone (15 km Luftlinie von der Gemeindegrenze an) gemäß § 21 Absatz 3 BrSchG,
- c) die Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
- d) die Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

Die Gebührenbefreiung besteht nicht im Falle von

- a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr und Schaden,
- b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
- c) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
- d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.

- (2) Alle übrigen Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung kostenpflichtig.

Dazu gehören insbesondere

- a) Gestellung von Sicherheitswachen bei Theateraufführungen und allen sonstigen Veranstaltungen, zu denen die Feuerwehr hinzugezogen werden muß,
- b) Sicherheitsmaßnahmen bei Ausbrennen von Schornsteinen,
- c) gemeindeübergreifende Hilfe bei Bränden außerhalb der 15-km-Zone,
- d) Hilfeleistungen bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse außerhalb des Gemeindegebietes verursacht werden,
- e) die zeitweilige Überlassung von Geräten mit und ohne Personal,
- f) die vorsätzliche grundlose Alarmierung oder böswillige oder mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr,

- g) im Falle einer vorsätzlichen Verursachung von Gefahr oder Schaden,
- h) im Falle eines Fehlalarmes einer Brandmeldeanlage,
- i) im Falle einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.

§ 2

Gebührenpflichtige Person

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet
 - a) die einen Auftrag gebende Person,
 - b) die Eigentümer/innen oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden.
- (2) In den Fällen des § 1 Absatz 2 Buchstabe c oder e sind von der anfordernden Gemeinde oder Aufsichtsbehörde die durch den Einsatz entstandenen Kosten auf Antrag zu erstatten.
- (3) In den Fällen des § 1 Absatz 2 Buchstabe f ist die Täterin oder der Täter gebührenpflichtig, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige Person.
- (4) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden nach dem in § 6 enthaltenen Tarif festgesetzt. Der gebührenpflichtigen Person wird hierüber ein Gebührenbescheid zugestellt.
- (2) Die Gebühren werden stundenweise berechnet. Als Mindestsatz werden die Gebühren für die erste halbe Stunde in Rechnung gestellt. Für die nächste halbe Stunde wird der gleiche Satz und für jede weitere angefangene Stunde der volle Stundensatz erhoben.
- (3) Werden Fahrzeuge oder Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als 3 Stunden eingesetzt oder bereitgestellt, so ermäßigt sich der Stundensatz für die über drei Stunden hinausgehende Zeit um 25 %.
- (4) Wird sonstiges Gerät über drei Stunden hinaus eingesetzt oder bereitgestellt, so wird die Gebühr tageweise berechnet. Die Tagesgebühr beträgt das Dreifache der Stundengebühr.

- (5) Bei gemeindeübergreifender Hilfe bei Bränden außerhalb der 15-km-Zone und im Falle der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden, werden der anfordernden Gemeinde oder Aufsichtsbehörde jeweils nur die Kosten in Rechnung gestellt, die der entsendenden Gemeinde durch die Löschhilfe oder Hilfeleistung tatsächlich entstanden sind.
- (6) Werden Fahrzeuge oder Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen der gebühren- oder kostenpflichtigen Person zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Beschädigungen oder Verluste, die durch die Angehörigen der Feuerwehr verursacht werden oder auf einen Materialfehler beruhen, werden nicht berechnet.

Schäden, die den nutzenden Personen sowie Dritten durch die Inanspruchnahme von Feuerwehrgeräten entstehen, die nicht von der Feuerwehr selbst bedient werden, werden nicht ersetzt.

- (7) Für nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen sind Gebühren nach vergleichbaren Leistungen zu berechnen.

§ 4

Fälligkeit, Stundung oder Erlaß und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides (§ 3 Absatz 1) fällig.
- (2) Auf Verlangen sind die Gebühren im voraus zu entrichten, oder es ist in der voraussichtlichen Höhe der Gebühren eine Sicherheit zu leisten.
- (3) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgewichen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und Entgelten oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund Interesses der Gemeinde Appen gerechtfertigt ist. Im übrigen findet die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen der Gemeinde Appen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vollstreckungsbestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes vom 18.04.1967 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 131) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid (§ 3 Absatz 1) steht der gebührenpflichtigen Person innerhalb eines Monats nach Zustellung der Widerspruch offen. Der Widerspruch ist schriftlich beim Bürgermeister der Gemeinde Appen zu erheben. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig erhoben werden.
- (2) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Gebührentarif

A. Gebühren für Personalleistungen

1. Für die Gestellung von Feuerwehrpersonal werden 26 € je Person und Stunde erhoben.
2. Bei regelmäßiger Gestellung von Sicherheitswachen kann eine Pauschalgebühr vereinbart werden.

B. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte je Stunde

In den Gebühren sind Betriebsstoffkosten enthalten. Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.), Ölaufsaugmittel und Betriebswasser werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich 15 % Verwaltungskosten gesondert berechnet.

| | |
|---|-------|
| a) Löschgruppenfahrzeug LF 16 / TLF 16/25 | 141 € |
| b) Löschgruppenfahrzeug LF 8 | 79 € |
| c) Einsatzleitwagen ELW / MZF | 79 € |
| d) Schlauchboot | 51 € |

C. Gebühren für Verpflegung und Erfrischungen des Personals

Für Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über drei Stunden Dauer werden die Selbstkosten in Rechnung gestellt.

D. Einsatzzeit

Als für die Gebührenerhebung maßgebende Einsatzzeit gilt die Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen oder Geräten vom Feuerwehrgerätehaus.

- E. Fehlalarm einer Brandmeldeanlage
Pauschal 281 €

§ 7

Datenverarbeitungsbestimmungen

Die Gemeinde Appen ist berechtigt, zur Feststellung der gebührenpflichtigen Personen sowie im Rahmen der Berechnung und Festsetzung von Gebühren nach dieser Satzung folgende personen- und betriebsbezogene Daten zu verarbeiten:

Anschriften der gebührenpflichtigen Personen, Art und Umfang der Hilfeleistung und Höhe der Gebühren.

Die entsprechenden Daten werden gem. § 10 Absatz 4 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) aus den schriftlichen oder mündlichen Einsatzberichten der Feuerwehr erhoben.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -).

§ 8

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Appen vom 18. Juni 1997 außer Kraft

Appen, den 28. November 2001

Gemeinde Appen
Der Bürgermeister
- Hauptamt -

(Brüggemann)
Bürgermeister